

Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksache Nr. 0825/22

der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 18.05.2022 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“ nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/ef11165 unter dem jeweiligen Ortsteil und GIS727 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

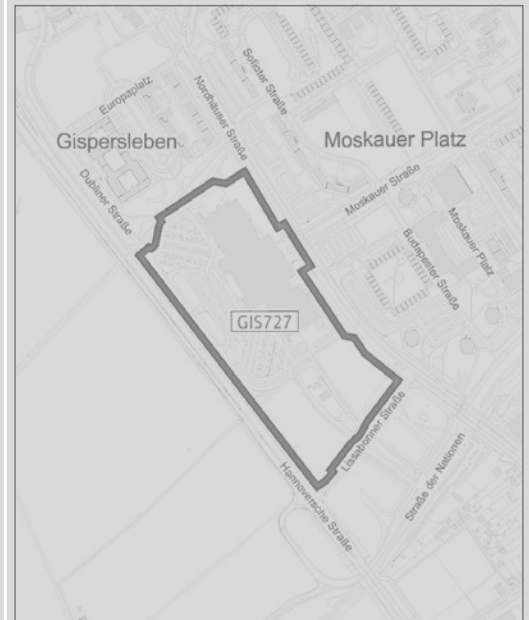
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 02.05.2024

gez. Bausewein

A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0825/22

Beschluss zur Drucksache Nr. 1791/23

der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV750 „Stiftung Naturschutz“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan BRV750 „Stiftung Naturschutz“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 07.07.2023 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan BRV750 „Stiftung Naturschutz“ nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/ef11165 unter dem jeweiligen Ortsteil und BRV750 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu be-

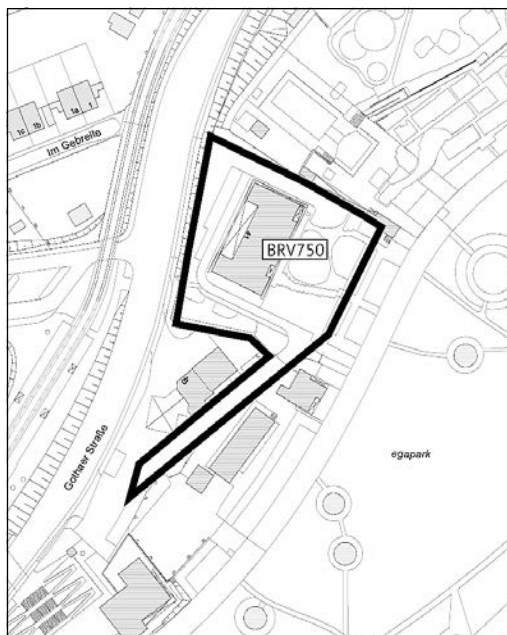
antragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 02.05.2024

gez. Bausewein

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1791/23

Beschluss zur Drucksache Nr. 2436/23

der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2024

Haushaltssatzung 2024/2025 und Haushaltsplan 2024/2025

Genauere Fassung:

01 Die Haushaltssatzung 2024/2025 (Anlage 1) und der Haushaltsplan 2024/2025 mit seinen Bestandteilen und Anlagen

- Vorbericht
- Gesamtplan
- Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt
- Sammelnachweise
- Stellenplan
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über den vorläufigen Stand der Schulden, der Rücklagen und der Übernahme von Ausfallbürgschaften
- Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Theater Erfurt, des Entwässerungsbetriebes, des Thüringer Zooparks, des Erfurter Sportbetriebes, der Multifunktionsarena und der Unternehmen

– Finanzplan mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm

werden gemäß Anlage 2 beschlossen.

02 Der Finanzplan und das Mehrjahresinvestitionsprogramm werden gemäß Anlage 3 beschlossen.

03 Die Haushaltsgrundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes 2024/2025 werden beschlossen.

04 Verwendung Investitionsmittel Zoopark
Die durch die demokratischen Fraktionen bereitgestellten Investitionsmittel im Jahr 2024 sollen vor allem für folgende Projekte verwendet werden:

- Vorziehen Maßnahme Modernisierung und Erweiterung von Spielplatzanlagen von 2025 auf 2024,
- Planung und Umsetzung energetische Sanierung und Umbau des Nashorngebäudes.

Für den Abruf der bereitgestellten Investitionsmittel für das Jahr 2025 sind dem zuständigen Werkausschuss ein Investitionsplan sowie Planungen für die konkret durchzuführenden Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen.

05 Sportförderung stärken

Die durch die Fraktionen bereitgestellte Erhöhung des „Zuschusses allgemeine Sportförderung“ wird wie folgt verwendet:

- Kinder- und Jugendförderung nach 3.4 Sportförderrichtlinie plus 31.800 Euro,
- Förderung Übungsleiter nach 3.5 Sportförderrichtlinie plus 76.700 Euro,
- anteilige Förderung des Stadtsportbundes nach 3.10 Sportförderrichtlinie plus 11.500 Euro.

06 Reparaturfond Feuerwehrgerätehäuser

Das Amt für Brandschutz richtet einen Reparaturfond für nötige Reparaturen/investive Maßnahmen in Feuerwehrgerätehäusern, analog zum „Reparaturfond Sportstätten“ des Erfurter Sportbetriebs, ein.

07 Haushaltsvermerk zur Verwendung der Haushaltsmittel für Familien- und Sportfest am 1. Mai
Die Haushaltsmittel für das Familien- und Sportfest am 1. Mai 2025 auf dem Domplatz (s. Änderungsantrag von 6 Stadtratsfraktionen) sind mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen: „Die Finanzmittel sind in Absprache mit dem Stadtsportbund Erfurt e. V. zu verwenden.“

08 Haushaltsvermerk Umsetzung „Erfurt Guides“ und Safe-Space-Konzept

Die Haushaltsstelle 11000.61640 – „sonstige Ausgaben“ wird mit folgendem Haushaltsvermerk versehen: „Davon zur Umsetzung des Safe-Space-Konzeptes (Drucksache 2204/23):
2024: 10.000 Euro
2025: 20.000 Euro.“